



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38610
Telefax: (+43 1) 4000 99 38610
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-141/070/2740/2026-11
A. B.

Wien, 26.08.2026

Geschäftsabteilung: VGW-C

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Mag. ROMANIEWICZ über die Beschwerde der Frau A. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Soziales, Sozial- u. Gesundheitsrecht, Region ..., Sozialzentrum ..., vom 20.01.2026, Zl. ..., betreffend eine Angelegenheit nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG),

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahingehend Folge gegeben, dass die Beschwerdeführerin verpflichtet ist, binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieser Entscheidung (statt des angefochtenen Bescheides) die für den Zeitraum von 01.09.2024 bis 31.10.2025 aufgewendeten Kosten für Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von EUR 3.000,-- (statt EUR 6.599,90) zu ersetzen. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang

Mit angefochtenem Bescheid hat die belangte Behörde Frau B. im Sinne des § 24a Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) verpflichtet, binnen vier Wochen ab Rechtskraft des angefochtenen Bescheides die für den Zeitraum von 01.09.2024 bis 31.10.2025 aufgewendeten Kosten für Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von EUR 6.599,90 zu ersetzen. Begründend führte diese aus, dass Frau B. am 27.10.2025 eine Nachzahlung des (deutschen) Elterngeldes für den Zeitraum August 2024 bis Dezember 2024 in der Höhe von EUR 1.049,90 und für den Zeitraum Jänner 2025 bis Oktober 2025 in der Höhe von EUR 2.550,-- erhalten habe. Überdies habe sie am 30.10.2025 eine Nachzahlung des Bayrischen Familiengeldes vom Zentrum Bayern Familie und Soziales Region ... in der Höhe von EUR 3.000,-- für den Zeitraum Jänner bis Oktober 2025 erhalten. In diesen Zeiträumen habe Frau B. insgesamt EUR 23.421,66 an Leistungen der Wiener Mindestsicherung ausbezahlt bekommen.

Dagegen erhob Frau B. (nunmehr Beschwerdeführerin) fristgerecht Beschwerde.

Die belangte Behörde legte diese samt Verwaltungsakt am 17.02.2026 dem Verwaltungsgericht Wien vor.

Da die Beschwerde mangelhaft war, erging zunächst ein Auftrag zur Behebung von Mängeln vom 23.02.2026. Die Beschwerdeführerin entsprach diesem rechtzeitig und brachte ergänzend im Wesentlichen vor, dass ein Teil des aufgetragenen Kostenersatzes die deutsche Familienbeihilfe betreffe.

Das Verwaltungsgericht Wien beraumte für den 20.08.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der die Beschwerdeführerin erschien. Die belangte Behörde verzichtete auf die Teilnahme.

In dieser Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage erörtert sowie die durch die Beschwerdeführerin vorgelegten Dokumente (Beilage I, II, III) zum Akt genommen. Die Verhandlungsleiterin schloss anschließend das Beweisverfahren.

Die Beschwerdeführerin verzichtete auf die mündliche Verkündung der Entscheidung und stimmte ausdrücklich einer schriftlichen Erledigung zu.

2. Maßgeblicher Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin, geboren am ..., ist slowakische Staatsangehörige und ist wohnhaft in Wien, C.-straße mit ihren vier minderjährigen Kindern.

Der Vater der mj. Kinder D. und E. ist mindestens seit September 2024 in der Bundesrepublik Deutschland erwerbstätig. Die Beschwerdeführerin selbst geht keiner Beschäftigung nach.

Sie hat im Zeitraum von 01.09.2024 bis 31.10.2025 insgesamt EUR 23.421,66 an Leistungen der Wiener Mindestsicherung bezogen.

Am 21.10.2025 erging aufgrund eines Antrages der Beschwerdeführerin ein Bescheid über (deutsches) Kindergeld der Familienkasse Bayern ... zu F34-KG-Nr. Mit diesem wurde das Kindergeld für das Kind E. von Monat September 2024 bis Dezember 2024 in der Höhe von EUR 250,-- monatlich und von Januar 2025 bis Januar 2042 in der Höhe von EUR 255,-- festgesetzt.

Die Familienkasse Bayern ... überwies aufgrund dieses Bescheides am 27.10.2025 eine Nachzahlung des Kindergeldes für den Zeitraum August 2024 (für August offenbar aliquot) bis Dezember 2024 in der Höhe von EUR 1.049,90 und für den Zeitraum Jänner 2025 bis Oktober 2025 in der Höhe von EUR 2.550,-- an die Beschwerdeführerin.

Am 30.10.2025 erhielt die Beschwerdeführerin eine weitere Nachzahlung des Bayrischen Familiengeldes vom Zentrum Bayern Familie und Soziales in der Höhe von EUR 3.000,-- für den Zeitraum Jänner 2025 bis Oktober 2025.

Für Kinder, die vor dem 01.01.2025 geboren sind, gewährte der Freistaat Bayern Eltern mit Wohnsitz in Bayern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d.h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, Bayerisches Familiengeld. Eltern erhalten pro Kind und Monat 250 Euro, ab dem dritten Kind 300 Euro pro Monat. Mittlerweile wurde diese Leistung eingestellt.

Das Pendant zur österreichischen Familienbeihilfe heißt in Deutschland Kindergeld. Es ist eine monatliche staatliche Finanzleistung für Familien zum Finanzausgleich.

Aufgrund der Zuerkennung des deutschen Kindergeldes forderte das Finanzamt Österreich von der Beschwerdeführerin die österreichische Familienbeihilfe samt Kinderabsetzbetrag in der Höhe von insgesamt EUR 6.811,20 für die beiden mj. Kinder D. und E. für die Zeiträume September 2024 bis Oktober 2025 mit Bescheid vom 22.01.2026 zu 17 768 412 zurück.

3. Beweiswürdigung

Beweis wurde aufgrund des insoweit unbestritten gebliebenen und widerspruchsfreien Akteninhalts, des Parteienvorbringens samt in der Verhandlung vorgelegten Unterlagen, Online-Recherchen (siehe Auszüge im VGW-Akt) und der Einvernahme der Beschwerdeführerin in der Verhandlung vom 20.08.2026 erhoben.

Dass Nachzahlungen seitens der deutschen Behörden erfolgt sind, ist dem Grunde und der Höhe nach unbestritten (siehe dazu auch AS 131 bis 133).

Lediglich strittig war, ob es sich bei der Leistung des deutschen Kindergeldes um ein Pendant zur österreichischen Familienbeihilfe handelt, was laut rechtlichen Informationen im Internet (siehe Auszüge im VGW-Akt) sowie der Judikatur des VwGH (siehe weiter unten) der Fall ist. Angemerkt wird zudem, dass die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zu Unrecht angenommen hat, dass Leistungen des Elterngelds (statt des Kindergelds) nachgezahlt wurden.

Dazu ist zunächst auszuführen, dass aus der Zahlungsbestätigung vom 27.10.2025 (AS 132) eindeutig ersichtlich ist, dass entgegen der Ansicht der belangten Behörde Kindergeld und nicht Elterngeld ausbezahlt wurde. Überdies korrelieren die zwei am 27.10.2025 ausbezahlten Beträge (AS 132 und 133) mit den im Bescheid der Familienkasse Bayern ... vom 21.10.2025 zu F34-KG-Nr. ... festgesetzten Beträgen des Kindergeldes (Beilage I zum VHP).

Dass die Beschwerdeführerin aufgrund dieser Entscheidung Leistungen der österreichischen Familienbeihilfe zurückzahlen musste, ergibt sich aus dem Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 22.01.2026 (Beilage III zum VHP).

4. Rechtliche Erwägungen

4.1. Zur Äquivalenz der österreichischen Familienbeihilfe und des deutschen Kindergelds

Aufgrund der Erwerbstätigkeit des Kindesvaters in Deutschland liegt ein grenzüberschreitender Sachverhalt vor. Daher kommt neben den nationalen Regelungen insbesondere auch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Folgenden VO 883/2004) zur Anwendung.

Die in der konkreten Beschwerdesache relevanten Bestimmungen der VO 883/2004 lauten folgendermaßen:

„Artikel 4 Gleichbehandlung

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, haben Personen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates.

Artikel 5 Gleichstellung von Leistungen, Einkünften, Sachverhalten oder Ereignissen

(...)

b) „Hat nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats der Eintritt bestimmter Sachverhalte oder Ereignisse Rechtswirkungen, so berücksichtigt dieser Mitgliedstaat die in einem anderen Mitgliedstaat eingetretenen entsprechenden Sachverhalte oder Ereignisse, als ob sie im eigenen Hoheitsgebiet eingetreten wären.“

Diese Verordnung hat unmittelbare Geltung und ist im gegenständlichen Fall aufgrund von persönlichen und sachlichen Kriterien anzuwenden.

Daraus folgt:

Das im Art. 4 VO 883/2004 normierte Gleichbehandlungsgebot regelt ein Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Herkunftsortes von (sozialen) Leistungen (vgl. zB auch EuGH C-507/06, *Klöppel*, E-CLI:EU:C:2008:110 uv.).

Art. 5 lit b) VO 883/2004 regelt wiederum eine Sachverhaltsgleichstellung. Diese besagt – angewendet auf den konkreten Beschwerdefall –, dass, wenn nach dem Recht eines Mitgliedstaates (Österreich) der Bezug von bestimmten Leistungen (zB. Familienbeihilfe) rechtliche Wirkungen (wie zB. Ausnahme von der Anrechnung auf das Einkommen im Sinne des § 10 Abs. 6 Z.1 WMG) hat, dann ist dieser Staat verpflichtet, die entsprechenden Leistungen eines anderen Mitgliedstaates derart zu berücksichtigen, als ob sie im eigenen Inland bezogen worden wären.

Würde diese entsprechende Leistung in Österreich trotzdem angerechnet werden, so würde dies einen Verstoß gegen das Unionsrecht und das Gleichbehandlungsgebot darstellen.

Tatsache ist, dass sowohl die österreichische Familienbeihilfe als auch das deutsche Kindergeld in die Kategorie der Familienleistungen nach Art. 1 lit. z) VO 883/2004 fallen, die als Sach- oder Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten verstanden werden.

Im Sinne der VWGH-Judikatur handelt es sich zudem beim deutschen Kindergeld im Vergleich zur österreichischen Familienbeihilfe um eine gleichartige ausländische Beihilfe im Sinne des § 5 Abs. 4 Familienlastenausgleichsgesetz (vgl. VWGH vom 23.05.2007, 2006/13/0074; siehe auch UFS vom 15.12.2009 RV/3127-W/09 uv. mit weiteren Nachweisen). Dies wird zudem durch den Rückforderungsbescheid des Finanzamtes Österreich vom 22.01.2026 (Beilage III zum VHP) bestätigt.

Gemäß § 7 Abs. 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019 idgF., ist die Familienbeihilfe (§ 8 FLAG) nicht anzurechnen. Diese Ausnahme findet sich wiederum im § 10 Abs. 6 Z. 1 WMG, wonach Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz auf das Einkommen nicht anzurechnen sind; dies offenbar, um Familien mit geringem Erwerbseinkommen zu unterstützen (MB zu LGBl 39/2021, Zu § 10 Abs. 6 Z. 1).

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass es sich im Verhältnis des deutschen Kindergelds zur österreichischen Familienbeihilfe um eine gleichartige Leistung handelt. Da die österreichische Familienbeihilfe von der Anrechnung auf das Einkommen im Sinne des § 10 Abs. 6 Z.1 WMG ausgenommen ist, muss im Sinne des Art. 5 lit. b) VO 883/2004 das Gleiche für den Bezug von deutschem Kindergeld gelten, da dieses „ersatzweise“ für die österreichische Familienbeihilfe ausbezahlt wird.

4.2. Der Kostenersatz im Sinne des § 24a WMG

§ 24a WMG, LGBI. Nr. 38/2010 idgF., lautet:

„Unterstützt das Land Wien als Träger der Mindestsicherung eine Bedarfsgemeinschaft für eine Zeit, in der eine oder mehrere Personen einen Anspruch auf Versicherungsleistungen nach dem ASVG oder dem AIVG oder auf Leistungen ausländischer Pensionsversicherungsträger oder auf andere ausländische Sozialleistungen oder auf Leistungen nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz oder auf Leistungen nach dem KBGG oder dem UVG oder einen Anspruch auf Unterhalt oder auf Wohnbeihilfe nach dem WWFSG 1989 haben, so sind alle anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft solidarisch zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die durch die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz in dieser Zeit entstanden sind. Der Kostenersatzanspruch besteht in voller Höhe der entstandenen Kosten, ohne Berücksichtigung eines Vermögensfreibetrages und unabhängig davon, ob Einkommen oder Vermögen vorhanden ist oder weiterhin eine Notlage besteht. § 24 Abs. 3 und Abs. 3a sind sinngemäß anzuwenden.“

Die Gesetzesmaterialien (BlgNr. 23/2017, LG-02972- 2017/0001, S. 11) führen zu § 24a WMG aus:

„Zu 40. (§ 24a):

Die Bestimmung des § 24a ermöglicht dem Träger der Wiener Mindestsicherung einen Kostenersatz in vollem Umfang, wenn Ansprüche auf Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs dienen, aber von anderen Stellen gewährt werden, rückwirkend zuerkannt und ausbezahlt werden. Das Land Wien als Träger der Mindestsicherung tritt in diesen Fällen für eine andere Stelle in Vorleistung, damit die Existenz von Hilfe suchenden Personen bis zur rückwirkenden Zuerkennung von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld, Pension, Kinderbetreuungsgeld, usw. gesichert bleibt. Die Bestimmung stellt sicher, dass dem Träger der Mindestsicherung die vollen Kosten ersetzt werden, die mit der Vorleistung verbunden waren.“

§ 24a WMG sieht einen Kostenersatz für an Bedarfsgemeinschaften geleistete Mindestsicherung für den Fall vor, dass einer oder mehreren Personen der Be-

darfsgemeinschaft rückwirkend Leistungen auf ausländische Sozialleistungen udgl. gewährt werden.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung - der insoweit in den Gesetzesmaterialien seine Entsprechung findet - besteht der Kostenersatzanspruch für Aufwendungen, die durch die Gewährung von Mindestsicherungsleistungen in einer Zeit entstanden sind, in der auch ein Anspruch auf die genannten ASVG-Leistungen bestand. Die Wortfolge "für eine Zeit" bzw. "in dieser Zeit" bezieht sich auf den Zeitraum, in dem Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt wurden. Die in diesem Zeitraum dem Träger der Mindestsicherung entstandenen Kosten sind in "voller Höhe" (bzw. "in vollem Umfang"), d.h. im Umfang der tatsächlich gewährten Mindestsicherungsleistungen, bis zur Höhe der lukrierten ASVG-Leistungen zu ersetzen.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich daraus, dass die Beschwerdeführerin gemäß § 24a WMG nur teilweise zu Recht zur Rückerstattung der bezogenen Mindestsicherungsleistungen in der Höhe von insgesamt EUR 6.599,90 verpflichtet wurde. Wie oben unter Punkt 4.1. ausgeführt, haben die nachträglich geleisteten Zahlungen des deutschen Kindergelds als Äquivalent zur österreichischen Familienbeihilfe außer Betracht zu bleiben, weil diese anrechnungsfrei sind und daher nicht als „ausländische Sozialleistungen“ zum Kostenersatz herangezogen werden können. Dass die Beschwerdeführerin im Übrigen aus der Nachzahlung des Kindergelds zum derzeitigen Zeitpunkt ein Vermögen bzw. Ersparnisse iSd. § 24 WMG (vgl. dazu VwGH VwGH 22.04.2015, Ra 2015/10/0004; 28.01.2008, 2007/10/0271 mwN.) lukriert hätte, kann ausgeschlossen werden, weil sie nachweislich die österreichische Familienbeihilfe zurückzuzahlen hat und das deutsche Kindergeld „ersatzweise“ ausbezahlt wurde.

Aufgrund dessen war lediglich das im Nachhinein zuerkannte und ausbezahlte bayrische Familiengeld für den gegenständlichen Zeitraum von 09/2024 bis 10/2025 in der Höhe von EUR 3.000, -- als ausländische Sozialleistung zum Kostenersatz heranzuziehen (vgl. VwGH 27.03.2019, Ra 2018/10/0129).

Zu prüfen ist weiters, ob im Sinne des § 24a WMG iVm § 24 Abs. 3a WMG der Ersatz der Kosten in Teilbeträgen erfolgen kann oder unterbleiben kann, wenn

der Ersatz der Kosten eine Notlage herbeiführen würde oder der Betrag unbedeutend ist.

Soweit die relevante Bestimmung das gänzliche Absehen bzw. die Festsetzung von Teilbeträgen ausdrücklich von der Glaubhaftmachung der Herbeiführung einer Notlage durch den Kostenersatz abhängig macht, ist anzumerken, dass das Gesetz augenscheinlich auf das Vorliegen besonderer Umstände abzielt, welche im Falle des Kostenersatzes der bezogenen Mittel zu einer Notlage führen würden, wie etwa Krankheitsfälle oder ein besonderer Bedarf, welcher aus den bezogenen Leistungen gedeckt werden musste. Jede andere Interpretation dieser Bestimmung würde sich nämlich in krassem Widerspruch zum der Mindestsicherung zu Grunde liegenden Subsidiaritätsgedanken stellen und würde dem Rechtsmissbrauch von Hilfe empfangenden Personen Tür und Tor öffnen.

Der Zustand einer Notlage ist im konkreten Fall nicht hervorgekommen und wurde auch nicht behauptet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

5. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Insbesondere hinsichtlich der Gleichstellung des deutschen Kindergelds mit der österreichischen Familienbeihilfe hat sich das Verwaltungsgericht Wien an der klaren europäischen und nationalen Rechtslage sowie der zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes orientiert und ist von diesen nicht abgewichen. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der

Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. ROMANIEWICZ
Richterin